

05.09.2018

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung haushaltswirksamer Landesgesetze (Haushaltsbegleitgesetz 2019)

A Problem

Im Zusammenhang mit dem Haushalt 2019 müssen Vorschriften in der Landeshaushaltsordnung und im Landesbesoldungsgesetz geändert werden, die Auswirkungen auf die Ansätze oder den Haushaltsvollzug haben.

Zum einen soll künftig auf die Vorprüfung von Stellen außerhalb der Landesverwaltung, die Teile des Haushaltsplanes ausführen, verzichtet werden. Der Landesrechnungshof hat Vorprüfungsergebnisse der letzten Jahre ausgewertet und ist zu dem Schluss gelangt, dass die Vorprüfungen durch die davon betroffenen Gebietskörperschaften in Nordrhein-Westfalen ersatzlos entfallen können, da diese ohne weiteres durch den Landesrechnungshof und seine Staatlichen Rechnungsprüfungsämter wahrgenommen werden könne, ohne dass dadurch prüfungsfreie Räume oder personeller Mehrbedarf entstünde.

Zum anderen soll die NRW.BANK beim Eingehen von Förderbeteiligungen nicht mehr an die strengen Vorgaben der Landeshaushaltsordnung gebunden sein. Die NRW.BANK hat als Förderbank des Landes NRW den gesetzlichen Auftrag, Fördermaßnahmen in bestimmten Bereichen auch mittels der Eingehung von Beteiligungen durchzuführen. Dabei handelt es sich nicht um strategische Beteiligungen, sondern um eigenkapitalunterstützende Fördermaßnahmen in einer überschaubaren monetären und prozentualen Größenordnung, die aber gegenüber den üblichen Förderinstrumenten wie Zuschuss und Darlehensgewährung aufgrund des eigenkapitalstärkenden Charakters bei dem geförderten Unternehmen deutliche Vorteile bieten.

Datum des Originals: 04.09.2018/Ausgegeben: 11.09.2018

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Um die zu fördernden - oftmals jungen - Unternehmen, mit den sich aus der Landeshaushaltsordnung ergebenden Anforderungen, wie etwa der Aufstellung eines Jahresabschlusses für große Kapitalgesellschaften oder die Übertragung angemessenen Einflusses auf die öffentliche Hand (§ 65 Absatz 1 Nummer 4 und 3), im Falle einer Förderung nicht zu stark zu belasten und damit den gesetzlichen Förderauftrag der NRW.BANK zu erschweren, soll die Anwendbarkeit des § 65 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 und Absatz 2 und 3 für die NRW.BANK für diese Bereiche entfallen. Die NRW.BANK wäre somit nicht mehr verpflichtet, diese Auflagen bei den geförderten Unternehmen einzufordern.

Gleichzeitig soll die Neuregelung der Verschlinkung bürokratischer Abläufe im Rahmen der Beteiligungsaufsicht des Landes im Verhältnis zur NRW.BANK dienen.

Daneben müssen in der Landeshaushaltsordnung redaktionelle Anpassungen vorgenommen werden.

Bei der Oberfinanzdirektion sollen zukünftig die Finanzpräsidentin bzw. der Finanzpräsident der Bereiche Steuer- und Zentralabteilung statt mit B 3 mit B 4 und deren ständige Vertretungen statt mit A 16 mit B 2 besoldet werden. Die Hebung dieser Ämter ist mit Blick auf die Fusion der beiden Oberfinanzdirektionen Münster und Rheinland zu einer landesweit zuständigen Mittelbehörde unter Beibehaltung der beiden Standorte Münster und Köln sowie im Vergleich zu der Besoldungsstruktur anderer Behörden, z.B. der Bezirksregierungen, erforderlich. Durch die Fusion wurde die Anzahl der Stellen „Finanzpräsidentin, Finanzpräsident“ in diesen Bereichen von vier auf zwei reduziert. Die Leitungsspanne hat sich annähernd verdoppelt. Dem Zuwachs an Verantwortung und der Ausweitung der Anforderungen und Aufgaben werden die bisherigen Einstufungen nicht mehr gerecht.

B Lösung

Verabschiedung des Haushaltsbegleitgesetzes 2019 zur Änderung der Landeshaushaltsordnung und des Landesbesoldungsgesetzes.

I) Änderung der Landeshaushaltsordnung

In der Landeshaushaltsordnung werden neben rein redaktionellen die folgenden Änderungen vorgenommen:

- inhaltsgleiche Verlagerung der Regelung in § 48 Landeshaushaltsordnung in einen neuen Absatz 7 des § 17 Landeshaushaltsordnung
- Verzicht auf die Vorprüfung für den Landesrechnungshof durch Streichung des § 100 Absatz 4 Landeshaushaltsordnung
- Anpassung des § 112, um der NRW.BANK die Erfüllung ihres gesetzlichen Förderauftrags auch durch das Eingehen von Beteiligungen an Unternehmen ohne die Restriktionen der §§ 65, 112 LHO zu ermöglichen

II) Änderungen in der Anlage 2 des Landesbesoldungsgesetzes (Landesbesoldungsordnung B)

In der Landesbesoldungsordnung werden die notwendigen Änderungen zur Hebung der Ämter der Finanzpräsidentin bzw. der Finanzpräsident der Bereiche Steuer- und Zentralabteilung von B3 auf B4 und bei deren ständigen Vertretungen von A 16 auf B 2 vorgenommen.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Mit der Änderung der Landeshaushaltsordnung sind keine zusätzlichen Kosten verbunden. Die Hebung der Besoldung der Finanzpräsidentin bzw. des Finanzpräsidenten der Bereiche Steuer- und Zentralabteilung führt zu Mehrkosten bei der Besoldung und später auch entsprechend bei der Versorgung in Höhe der jeweiligen Unterschiedsbeträge zwischen der alten und der neuen Besoldungsstufe, die jedoch im Rahmen der vorhandenen Personalbudgets bedient werden.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium der Finanzen.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Mit der Abschaffung der Vorprüfung entfällt eine Pflichtaufgabe bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden und führt damit zu einer Entlastung, die allerdings nicht konkret beziffert werden kann.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Befristung

Da das Gesetz unbefristete Stammgesetze ändert, ist eine Befristung nicht erforderlich.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung haushaltswirksamer Landesgesetze (Haushaltsbegleitgesetz 2019)

Artikel 1

Änderung der Landeshaushaltsordnung

Die Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 185), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 94) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „Angestellten und der Arbeiterinnen und Arbeiter“ durch die Wörter „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt.

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Landeshaushaltsordnung (LHO)

§ 14 Übersichten zum Haushaltsplan, Funktionenplan

(1) Der Haushaltsplan hat folgende Anlagen:

1. Darstellungen der Einnahmen und Ausgaben
 - a) in einer Gruppierung nach bestimmten Arten (Gruppierungsübersicht),
 - b) in einer Gliederung nach bestimmten Aufgabengebieten (Funktionenübersicht),
 - c) in einer Zusammenfassung nach Buchstabe a und Buchstabe b (Haushaltsquerschnitt);
2. eine Übersicht über die den Haushalt in Einnahmen und Ausgaben durchlaufenden Posten;
3. eine Übersicht über die Planstellen der Beamtinnen und der Beamten und die Stellen der Angestellten und der Arbeiterinnen und Arbeiter.

Die Anlagen sind dem Entwurf des Haushaltsplans beizufügen.

(2) Die Funktionenübersicht richtet sich nach Verwaltungsvorschriften über die Gliederung der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nach Aufgabengebieten (Funktionenplan).

2. Dem § 17 wird folgender Absatz 7 angefügt:

§ 17
Einzelveranschlagung, Erläuterungen,
Planstellen

(1) Die Einnahmen sind nach dem Entstehungsgrund, die Ausgaben und die Verpflichtungsermächtigungen nach Zwecken getrennt zu veranschlagen und, soweit erforderlich, zu erläutern. Erläuterungen können für verbindlich erklärt werden.

(2) Bei Ausgaben für eine sich auf mehrere Jahre erstreckende Maßnahme sind bei der ersten Veranschlagung im Haushaltsplan die voraussichtlichen Gesamtkosten und bei jeder folgenden Veranschlagung außerdem die finanzielle Abwicklung darzulegen.

(3) Zweckgebundene Einnahmen und die dazugehörigen Ausgaben sind kenntlich zu machen.

(4) Für denselben Zweck sollen weder Ausgaben noch Verpflichtungsermächtigungen bei verschiedenen Titeln veranschlagt werden.

(5) Planstellen sind nach Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen im Haushaltsplan auszubringen. Sie dürfen nur für Aufgaben eingerichtet werden, zu deren Wahrnehmung die Begründung eines Beamtenverhältnisses zulässig ist und die in der Regel Daueraufgaben sind. Jede Planstelle kann mit mehreren teilzeitbeschäftigten Beamtinnen oder Beamten und Richterinnen oder Richtern entsprechend dem Umfang ihrer Teilzeitbeschäftigung besetzt werden. Mit Ausnahme der in Satz 3 genannten Regelung darf auf einer unbesetzten Planstelle jeweils nur eine Bedienstete oder ein Bediensteter geführt werden.

(6) Andere Stellen als Planstellen sind in den Erläuterungen auszuweisen. Im Haushaltsgesetz oder im Haushaltsplan kann bestimmt werden, dass die in den Erläuterungen bei den einzelnen Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen ausgewiesenen Stellen nach Satz 1

verbindlich sind und die Einrichtung von weiteren Stellen der Einwilligung des Landtags bedarf.

„(7) Stellen für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sind nach Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung im Haushaltsplan auszubringen. Die in den Erläuterungen zum Haushaltsplan vorgesehenen Zahlen für die Einstellung von Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sind verbindlich.“

§ 20 Deckungsfähigkeit

(1) Deckungsfähig sind innerhalb desselben Kapitels

1. gegenseitig die Ausgaben für Vergütungen der Angestellten und Löhne der Arbeiterinnen und der Arbeiter,
 2. einseitig
 - a) die Ausgaben für Bezüge der Beamtinnen und der Beamten zugunsten der Ausgaben für Vergütungen der Angestellten und Löhne der Arbeiterinnen und der Arbeiter,
 - b) die Ausgaben für Unterstützungen zugunsten der Ausgaben für Beihilfen.
3. In § 20 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a werden die Wörter „Vergütungen der Angestellten und Löhne der Arbeiterinnen und Arbeiter“ durch die Wörter „Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt.

(2) Darüber hinaus können im Haushaltsgesetz oder im Haushaltsplan Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen jeweils für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht oder eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung gefördert wird.

(3) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, die ohne nähere Angabe des Verwendungszwecks veranschlagt sind, dürfen nicht für deckungsfähig erklärt werden.

§ 21**Wegfall- und Umwandlungsvermerke**

(1) Ausgaben und Planstellen sind als künftig wegfallend zu bezeichnen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich nicht mehr benötigt werden.

(2) Planstellen sind als künftig umzuwandeln zu bezeichnen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich in Planstellen einer niedrigeren Besoldungsgruppe oder in Stellen für Angestellte oder Arbeiterinnen und Arbeiter umgewandelt werden können.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für andere Stellen als Planstellen entsprechend.

4. In § 21 Absatz 2 werden die Wörter „Angestellte oder Arbeiterinnen und Arbeiter“ durch die Wörter „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt.

§ 37**Über- und außerplanmäßige Ausgaben**

(1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Einwilligung der Finanzministerin oder des Finanzministers. Die Einwilligung darf nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden und wenn die Mehrausgaben im Einzelfall den im Haushaltsgesetz bestimmten Betrag nicht überschreiten oder Rechtsansprüche zu erfüllen sind oder soweit Ausgabemittel von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden. Der Einwilligung der Finanzministerin oder des Finanzministers bedarf es ausnahmsweise nicht, wenn sofortiges Handeln zur Abwendung einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr erforderlich ist und die Einwilligung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Über die getroffenen Maßnahmen ist das Finanzministerium unverzüglich zu unterrichten. Unter den Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 findet § 10 Abs. 4 keine Anwendung.

(2) Über- und außerplanmäßige Ausgaben sollen durch Einsparungen bei anderen Ausgaben in demselben Einzelplan ausgeglichen werden.

(3) Absatz 1 gilt auch für Maßnahmen, durch die für das Land Verpflichtungen entstehen

5. In § 37 Absatz 4 wird die Angabe „25.000 Euro“ durch die Angabe „25 000 Euro“ ersetzt.

können, für die Ausgaben im Haushaltsplan nicht veranschlagt sind.

(4) Eine Übersicht der über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Betrage von 25.000 Euro und darüber ist von der Finanzministerin oder vom Finanzminister vierteljährlich dem Landtag zuzuleiten.

(5) Ausgaben, die ohne nähere Angabe des Verwendungszwecks veranschlagt sind, dürfen nicht überschritten werden.

(6) Mehrausgaben bei übertragbaren Ausgaben (Vorgriffe) sind unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 und 2 auf die nächstjährige Bewilligung für den gleichen Zweck anzurechnen. Das Finanzministerium kann Ausnahmen zulassen.

6. § 48 wird aufgehoben.

§ 48

Stellen für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf

Stellen für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sind nach Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung im Haushaltsplan auszubringen. Die in den Erläuterungen zum Haushaltsplan vorgesehenen Zahlen für die Einstellung von Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sind verbindlich.

§ 52

Nutzungen und Sachbezüge

Nutzungen und Sachbezüge dürfen Angehörigen des öffentlichen Dienstes nur gegen angemessenes Entgelt gewährt werden, soweit nicht durch Gesetz oder Tarifvertrag oder im Haushaltsplan etwas anderes bestimmt ist. Das Finanzministerium kann für die Benutzung von Dienstfahrzeugen Ausnahmen zulassen. Es regelt auch das Nähere über die Zuweisung, Nutzung, Verwaltung und Festsetzung des Nutzungswertes von Dienstwohnungen. Die Dienstwohnungen mit Ausnahme der Dienstwohnungen für Angestellte und Arbeiterinnen und Arbeiter sind im Haushaltsplan auszubringen.

7. In § 52 Satz 4 werden die Wörter „Angestellte und Arbeiterinnen und Arbeiter“ durch die Wörter „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt.

§ 95 Auskunftspflicht

(1) Unterlagen, die der Landesrechnungshof zur Erfüllung seiner Aufgaben für erforderlich hält, sind ihm auf Verlangen innerhalb einer bestimmten Frist zu übersenden oder seinen Beauftragten vorzulegen.

(2) Dem Landesrechnungshof und seinen Beauftragten sind die erbetenen Auskünfte zu erteilen.

8. § 95 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Absatz 2, Satz 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.“

b) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die am automatisierten Verfahren auf Abruf beteiligten Stellen haben die nach Artikel 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72) erforderlichen Maßnahmen zu treffen.“

(3) Die Vorlage- und Auskunftspflichten nach den Absätzen 1 und 2 bestehen auch, soweit für die Übermittlung von Daten einschließlich eines automatisierten Abrufs nach anderen Bestimmungen eine besondere Rechtsvorschrift erforderlich ist. Der Landesrechnungshof kann verlangen, zum automatisierten Datenabruf berechtigt zu werden. § 9 Abs. 2, Sätze 2 und 3 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen gelten entsprechend. Abrufe sind nur aus Anlass und für die Dauer konkreter Prüfungsverfahren zulässig. Die am Abrufverfahren beteiligten Stellen haben die nach § 10 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

9. § 100 wird aufgehoben.

§ 100 Vorprüfung

(1) aufgehoben

(2) aufgehoben

(3) aufgehoben

(4) Führt eine Stelle außerhalb der Landesverwaltung Teile des Haushaltsplans des Landes aus oder erhält sie vom Land

Ersatz von Aufwendungen oder verwaltet sie Mittel oder Vermögensgegenstände des Landes, so obliegt ihr auch die Vorprüfung unter entsprechender Anwendung der landesrechtlichen Vorschriften, soweit mit dem Landesrechnungshof nichts anderes vereinbart ist. Die für die Vorprüfung zuständigen Stellen unterstehen bei ihrer Prüfungstätigkeit fachlich nur dem Landesrechnungshof, der die Vorlage der Prüfungsergebnisse jederzeit verlangen und sich die abschließende Entscheidung vorbehalten kann.

(5) aufgehoben

§ 112 Sonderregelungen

(1) Auf die landesunmittelbaren Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich der Altershilfe für Landwirte ist nur § 111 Abs. 1 Satz 2 anzuwenden, und zwar nur dann, wenn sie auf Grund eines Landesgesetzes vom Land Zuschüsse erhalten oder eine Garantieverpflichtung des Landes gesetzlich begründet ist. Auf die Verbände der in Satz 1 genannten Sozialversicherungsträger ist unabhängig von ihrer Rechtsform § 111 Abs. 1 und 2 anzuwenden, wenn Mitglieder dieser Verbände der Prüfung durch den Landesrechnungshof unterliegen. Auf sonstige Vereinigungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

10. In § 112 Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Soweit die NRW.BANK Beteiligungen an privatwirtschaftlichen Unternehmen eingeht in Erfüllung ihres Förderauftrags nach § 3 Absatz 4 des Gesetzes über die NRW.BANK vom 16. März 2004 (Artikel 1 des Gesetzes zur Umstrukturierung der Landesbank Nordrhein-Westfalen zur Förderbank des Landes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Gesetze vom

(2) Auf Unternehmen in der Rechtsform einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts sind unabhängig von der Höhe der Beteiligung des Landes § 65 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2, 3 und 4, § 68 Abs. 1 und § 69 entsprechend, § 111 Abs. 1 und 2 unmittelbar anzuwenden. Dies gilt nicht für die Sparkassen, die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse sowie die Sparkassen- und Giroverbände im Sinne des Sparkassengesetzes. Die Verpflichtung des Landes nach § 65a besteht auch gegenüber den in Satz 1 genannten Unternehmen, soweit sie nicht durch Landesgesetz zur

16. März 2004 - GV. NRW. S. 126), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 636) geändert worden ist, ist nur § 111 Absatz 1 und 2 anzuwenden.“

Offenlegung der Angaben nach § 65a verpflichtet sind.

(3) Für Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des privaten Rechts, an denen die in Absatz 2 genannten Unternehmen unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt sind, gelten die §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes und die §§ 65 bis 69 entsprechend.

Artikel 2

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Die Anlage 2 (Landesbesoldungsordnung B) des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 94) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz – LBesG NRW)

Anlage 2 Landesbesoldungsordnung B Besoldungsgruppe B 2

Abteilungsdirektorin, Abteilungsdirektor

- als die ständige Vertretung der Direktorin oder des Direktors des Landesbetriebs Geologischer Dienst –
- als die ständige Vertretung der Direktorin oder des

Direktors der Qualitäts- und UnterstützungsAgentur

- Landesinstitut für Schule –
- als Leitung eines Geschäftsbereichs beim Bau- und Liegenschaftsbetrieb –

Abteilungsdirektorin, Abteilungsdirektor oder Abteilungspräsidentin, Abteilungspräsident

- als Leitung einer großen und bedeutenden Abteilung

bei einer Mittel- oder Oberbehörde des Landes –

bei einer sonstigen Dienststelle oder Einrichtung, wenn deren Leitung mindestens in Besoldungsgruppe B 5 eingestuft ist –

- als Leitung einer großen und bedeutsamen Gruppe bei der Oberfinanzdirektion, sofern sie für ihre und mindestens eine weitere Gruppe die Vertretung der Finanzpräsidentin oder des Finanzpräsidenten ist –

Direktorin, Direktor der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen

Direktorin, Direktor der Berufsfeuerwehr

- bei einer Stadt mit mehr als 600 000 Einwohnern – ¹⁾

Direktorin, Direktor des Hochschulbibliothekszentrums

Direktorin, Direktor des Instituts der Feuerwehr

Direktorin, Direktor des Landesmuseums für Kunst und Kulturgeschichte in Münster ¹⁾

Direktorin, Direktor des Landesprüfungsamtes für Lehrämter an Schulen

Direktorin, Direktor des Rheinischen Industriemuseums

Direktorin, Direktor des Rheinischen Landesmuseums in Bonn ¹⁾

Direktorin, Direktor des Römisch-Germanischen Museums in Köln (soweit nicht gleichzeitig Generaldirektorin,

Generaldirektor der Museen der Stadt Köln)¹⁾

Direktorin, Direktor des Wallraf-Richartz-Museums in Köln (soweit nicht gleichzeitig Generaldirektorin, Generaldirektor der Museen der Stadt Köln) ¹⁾

Direktorin, Direktor des Westfälischen Industriemuseums

Direktorin und Professorin, Direktor und Professor

- als Leitung einer wissenschaftlichen Forschungseinrichtung –²⁾
- bei einer wissenschaftlichen Forschungseinrichtung oder in einem wissenschaftlichen Forschungsbereich als Leitung einer Abteilung, eines Fachbereichs, eines Instituts sowie einer großen oder bedeutenden Gruppe (Unterabteilung) oder eines großen oder bedeutenden Laboratoriums, soweit seine Leitung nicht einer Unterabteilungsleiterin oder Gruppenleiterin, einem Unterabteilungsleiter oder Gruppenleiter unmittelbar unterstellt ist –

Geschäftsführerin, Geschäftsführer bei der Handwerkskammer Bielefeld, Dortmund, Köln, Münster

- als die ständige Vertretung der Hauptgeschäftsführerin oder des Hauptgeschäftsführers –³⁾

Geschäftsführerin, Geschäftsführer eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung in Nordrhein-Westfalen⁴⁾

1. In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 2“ werden nach den Wörtern „Leitende Direktorin, Leitender Direktor¹⁾“ die Wörter „– als die ständige Vertretung der Finanzpräsidentin oder des Finanzpräsidenten –“ eingefügt.

Leitende Direktorin, Leitender Direktor¹⁾

- als Leitung einer besonders großen und besonders bedeutenden Organisationseinheit in der Zentralverwaltung eines Landschaftsverbandes –
- als Leitung einer großen und bedeutenden Organisationseinheit einer Kreisverwaltung –
- als Leitung eines großen und bedeutenden Amtes der Verwaltung einer Stadt mit mehr als 100 000 Einwohnern –
- als Geschäftsleitung eines großen und bedeutenden Zweckverbandes mit einer Gesamtzahl von mehr als 100 000 Einwohnern der dem Zweckverband zugehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände –

Leitende Direktorin, Leitender Direktor

- als Leitung eines Landeskrankenhauses (Fachklinik für Psychiatrie) mit mehr als 800 Betten –

Leitende Kriminaldirektorin, Leitender Kriminaldirektor ⁵⁾

Leitende Polizeidirektorin, Leitender Polizeidirektor ⁵⁾

Ministerialrätin, Ministerialrat ^{6) 7)}

- bei einer obersten Landesbehörde –

- als Leitung eines Referates beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit – ⁴⁾

Polizeipräsidentin, Polizeipräsident

- in einem Polizeibereich mit mehr als 175 000 bis zu 300 000 Einwohnern –

Vizepräsidentin, Vizepräsident ⁸⁾

- als die ständige Vertretung einer in Besoldungsgruppe, B 5 eingestuftten Leitung einer Dienststelle oder sonstigen Einrichtung –

Vizepräsidentin als ständige Vertreterin, Vizepräsident als ständiger Vertreter der Präsidentin oder des Präsidenten der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz

¹⁾ Nach Maßgabe des Stellenplans. Für die Wahrnehmung der diesem Amt zugewiesenen Funktionen kann auch das Amt „Leitende Direktorin, Leitender Direktor“ in der Besoldungsgruppe A 16 verliehen werden.

²⁾ Soweit die Funktion nicht einem in eine höhere oder niedrigere Besoldungsgruppe eingestuftten Amt zugeordnet ist. Ist in einer kollegial organisierten Forschungseinrichtung zusätzlich zu den sonstigen Funktionen

die Leitung der Forschungseinrichtung mit zeitlicher Begrenzung übertragen, so wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktionen eine Stellenzulage nach Anlage 15 gewährt.

- 3) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16.
- 4) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3.
- 5) Nur beim Ministerium für Inneres und Kommunales, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16. Die Inhaberinnen oder Inhaber dieses Amtes sind im Rahmen der Fußnote 7) wie Ministerialrätinnen und Ministerialräte zu berücksichtigen.
- 6) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 3.
- 7) Die Zahl der Planstellen für Leitende Ministerialrätinnen oder Leitende Ministerialräte in der Besoldungsgruppe B 3 und für Ministerialrätinnen oder Ministerialräte in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3 darf zusammen 60 Prozent der Gesamtzahl der für Leitende Ministerialrätinnen und Leitende Ministerialräte in der Besoldungsgruppe B 3 und für Ministerialrätinnen und Ministerialräte ausgebrachten Planstellen nicht überschreiten.
- 8) Der Amtsbezeichnung kann ein Zusatz beigefügt werden, der auf die Dienststelle oder sonstige Einrichtung hinweist, der die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber angehört. Der Zusatz „und Professorin“ oder „und Professor“ darf beigefügt werden, wenn die Leitung der Dienststelle oder sonstigen Einrichtung diesen Zusatz in der Amtsbezeichnung führt.

Besoldungsgruppe B 3

Abteilungsdirektorin, Abteilungsdirektor

- als Leitung einer besonders großen oder besonders bedeutenden Abteilung bei einer Bezirksregierung –

Abteilungsdirektorin, Abteilungsdirektor der
Landwirtschaftskammer Nordrhein-
Westfalen

- als die ständige Vertretung der Direktorin oder des Direktors der Landwirtschaftskammer –

Abteilungsdirektorin und Vertreterin, Abteilungsdirektor und Vertreter der Direktorin oder des Direktors des Landesbetriebes Straßenbau NRW

Direktorin, Direktor der Fachhochschule für Finanzen

Direktorin, Direktor der Fachhochschule für Rechtspflege

Direktorin, Direktor der Qualitäts- und UnterstützungsAgentur – Landesinstitut für Schule – –

Direktorin, Direktor der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen

Direktorin, Direktor des Instituts für Landes- und Stadtentwicklungsforschung und Bauwesen

Direktorin, Direktor des Landesamtes für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei

Direktorin, Direktor des Landesamtes für Zentrale Polizeiliche Dienste

Direktorin, Direktor des Landeskriminalamts

Direktorin und Professorin, Direktor und Professor

- als Leitung einer wissenschaftlichen Forschungseinrichtung ¹⁾ –
- bei einer wissenschaftlichen Forschungseinrichtung oder in einem wissenschaftlichen Forschungsbereich als Leitung einer großen Abteilung, eines großen Fachbereichs oder eines großen Instituts –

2. In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 3“ wird bei den Wörtern „Finanzpräsidentin, Finanzpräsident ²⁾“ die Angabe „³⁾“ hinzugefügt.

Finanzpräsidentin, Finanzpräsident ²⁾

Geschäftsführerin, Geschäftsführer bei der Handwerkskammer Düsseldorf

- als die ständige Vertretung der Hauptgeschäftsführerin oder des Hauptgeschäftsführers – ³⁾

Geschäftsführerin, Geschäftsführer eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung in Nordrhein-Westfalen ⁴⁾

Hauptgeschäftsführerin, Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammern Aachen, Arnsberg ³⁾

Landesbeauftragte, Landesbeauftragter für den Maßregelvollzug

Leitende Direktorin, Leitender Direktor

- als Leitung eines besonders großen und besonders bedeutenden Amtes der Verwaltung einer Stadt mit mehr als 600 000 Einwohnern sowie der Landeshauptstadt Düsseldorf – ⁵⁾
- als Geschäftsleitung eines großen und bedeutenden Zweckverbandes mit einer Gesamtzahl von mehr als 600 000 Einwohnern der dem Zweckverband zugehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände –

Leitende Ministerialrätin, Leitender Ministerialrat ⁶⁾

- bei einer obersten Landesbehörde
 - als Leitung einer Abteilung – ⁷⁾
 - als Leitung einer Unterabteilung oder als Leitung einer auf Dauer eingerichteten Gruppe von Referaten – ⁷⁾
 - als ständige Vertretung einer Abteilungsleitung, soweit keine Unterabteilungsleitung oder Gruppenleitung vorhanden ist – ^{7) 8)}

Leiterin, Leiter des Rechenzentrums der Finanzverwaltung

Ministerialrätin, Ministerialrat

- bei einer obersten Landesbehörde, soweit nicht einer in Besoldungsgruppe

B 3 oder B 4 eingestuften
Gruppenleitung unterstellt – ^{6) 9)}

Präsidentin, Präsident des Landesinstituts
für Arbeitsgestaltung

Präsidentin, Präsident des Landesarchivs

Ständige Vertreterin, Ständiger Vertreter der
Direktorin oder des Direktors des
Landesbetriebs Straßenbau

- 1) Soweit die Funktion nicht einem in eine niedrigere Besoldungsgruppe eingestuften Amt zugeordnet ist. Ist in einer kollegial organisierten Forschungseinrichtung zusätzlich zu den sonstigen Funktionen die Leitung der Forschungseinrichtung mit zeitlicher Begrenzung übertragen, so wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktionen eine Stellenzulage nach Anlage 15 gewährt.
- 2) Als Vertreterin oder Vertreter der Oberfinanzpräsidentin oder des Oberfinanzpräsidenten in Besoldungsgruppe B 7.
- 3) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 4.
- 4) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2.
- 5) Nach näherer Bestimmung durch den Stellenplan in höchstens drei Stellen.
- 6) Die Zahl der Planstellen für Leitende Ministerialrätinnen oder Leitende Ministerialräte in der Besoldungsgruppe B 3 und für Ministerialrätinnen oder Ministerialräte in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3 darf zusammen 60 Prozent der Gesamtzahl der für Leitende Ministerialrätinnen und Leitende Ministerialräte in der Besoldungsgruppe B 3 und für Ministerialrätinnen und Ministerialräte ausgebrachten Planstellen nicht überschreiten.
- 7) Soweit die Funktion nicht einem in eine höhere oder niedrigere Besoldungsgruppe eingestuften Amt zugeordnet ist.
- 8) Dieses Amt kann auch mehr als einer Beamtin oder einem Beamten übertragen werden, soweit es in großen

3. Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 4“ wird wie folgt geändert:

a) Nach den Wörtern „Direktorin, Direktor des Materialprüfungsamts“ werden die Wörter „Finanzpräsidentin, Finanzpräsident ¹⁾ ²⁾“ eingefügt.

b) Nach den Wörtern

aa) „des Hauptgeschäftsführers -“ und „Arnsberg“ wird die Angabe „¹⁾“ jeweils durch die Angabe „²⁾“,

bb) „Münster“ und „Lippe“ die Angabe „²⁾“ jeweils durch die Angabe „³⁾“,

cc) „als Leitung einer Abteilung -“ die Angabe „³⁾“ durch die Angabe „⁴⁾“,

dd) „einem in Besoldungsgruppe B 7 eingestuftem Beamtin oder Beamten -“ und „vorhanden ist -“ die Angabe „⁴⁾“ jeweils durch die Angabe „⁵⁾“ und

ee) „Hochschule der Polizei“ die Angabe „⁵⁾“ durch die Angabe „⁶⁾“

ersetzt.

und bedeutenden Abteilungen erforderlich ist, die Stellvertreterfunktion aufzuteilen.

⁹⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 2.

Besoldungsgruppe B 4

Direktorin, Direktor des Landesamtes für Besoldung und Versorgung

Direktorin, Direktor des Landesbetriebs Geologischer Dienst

Direktorin, Direktor des Landeszentrums Gesundheit

Direktorin, Direktor des Materialprüfungsamts

Geschäftsführerin, Geschäftsführer bei der Handwerkskammer Düsseldorf

- als die ständige Vertretung der Hauptgeschäftsführerin oder des Hauptgeschäftsführers – ¹⁾

Hauptgeschäftsführerin, Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Aachen, Arnsberg ¹⁾

Hauptgeschäftsführerin, Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Bielefeld, Dortmund, Köln, Münster ²⁾

Inspekteurin, Inspekteur der Polizei

Landeskriminaldirektorin, Landeskriminaldirektor

- beim Ministerium für Inneres und Kommunales –

Leitende Ministerialrätin, Leitender Ministerialrat

- als geschäftsführende Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten des Landesjustizprüfungsamts –

- als Landesschlichterin oder Landesschlichter –

- als Leitung des Arbeitsstabs EPOS.NRW –

- als Leitung der Stabsstelle und Vertretung des Beauftragten der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für Informationstechnik (CIO) –
- als Mitglied des Landesrechnungshofs –
- als die ständige Vertretung der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit –
- als Vertreterin oder Vertreter des Finanzministeriums in der Tarifgemeinschaft deutscher Länder –

Leitende Ministerialrätin, Leitender Ministerialrat

- bei einer obersten Landesbehörde
 - als Leitung einer Abteilung – ³⁾
 - als Leitung einer Unterabteilung oder
 - als Leitung einer auf Dauer eingerichteten Gruppe von Referaten unter einer oder einem in Besoldungsgruppe B 7 eingestuften Beamtin oder Beamten – ⁴⁾
 - als die ständige Vertretung einer oder eines in Besoldungsgruppe B 7 eingestuften Beamtin oder Beamten, soweit keine Unterabteilungsleitung oder Gruppenleitung vorhanden ist – ⁴⁾

Polizeipräsidentin, Polizeipräsident – in einem Polizeibereich mit mehr als 300 000 Einwohnern – oder mit 1 000 bis 3 500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Präsidentin, Präsident der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung

Präsidentin, Präsident der Deutschen Hochschule der Polizei ⁵⁾

Regierungsvizepräsidentin, Regierungsvizepräsident

- als die ständige Vertretung einer oder eines in Besoldungsgruppe B 8 eingestuften Regierungspräsidentin oder Regierungspräsidenten –

Stellvertretende Geschäftsführerin, Stellvertretender Geschäftsführer der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

Stellvertreterin, Stellvertreter der Präsidentin
oder des Präsidenten der
Gemeindeprüfungsanstalt

Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher
des Landesverbandes Lippe ²⁾

- c) Es wird folgende neue Fußnote
1) eingefügt:

„¹⁾ Als Vertretung der
Oberfinanzpräsidentin oder des
Oberfinanzpräsidenten in
Besoldungsgruppe B 7.“

- d) Die bisherigen Fußnoten 1) bis
5) werden die Fußnoten 2) bis 6).

- 1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe
B 3.
2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe
B 5.
3) Soweit die Funktion nicht einem in eine
höhere oder niedrigere
Besoldungsgruppe eingestuftem Amt
zugeordnet ist.
4) Soweit die Funktion nicht einem in eine
niedrigere Besoldungsgruppe
eingestuftem Amt zugeordnet ist.
5) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe
W 3.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in
Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Mit dem Haushaltsbegleitgesetz werden die Landeshaushaltsordnung (LHO) und das Landesbesoldungsgesetz (LBesG) geändert.

1. Änderung der Landeshaushaltsordnung

Die Änderung enthält redaktionelle Änderungen in Form von Korrekturen von Begrifflichkeiten und Verweisnormen sowie die inhaltsgleiche Verlagerung der Regelung in § 48 LHO in einen neuen Absatz 7 des § 17 LHO.

§ 100 wurde zur Klarstellung des Verzichtes auf die Vorprüfung für den Landesrechnungshof, auf dessen Wunsch, sowie auf Wunsch des Ministeriums des Innern, aufgehoben.

§ 112 wurde in seinem zweiten Absatz um eine Regelung ergänzt, durch welche der NRW.BANK die Erfüllung ihres gesetzlichen Förderauftrags auch durch das Eingehen von Beteiligungen an Unternehmen ohne die Restriktionen der §§ 65, 112 LHO ermöglicht wird.

2. Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Mit Artikel 2 wird die Anlage 2 des Landesbesoldungsgesetzes (Landesbesoldungsordnung B) geändert. Bei der Oberfinanzdirektion sollen zukünftig die Finanzpräsidentin bzw. der Finanzpräsident der Bereiche Steuer und Zentralabteilung statt mit B 3 mit B 4 und deren ständige Vertretungen statt mit A 16 mit B 2 besoldet werden. Die Hebung dieser Ämter ist mit Blick auf die Fusion der beiden Oberfinanzdirektionen Münster und Rheinland zu einer landesweit zuständigen Mittelbehörde unter Beibehaltung der beiden Standorte Münster und Köln sowie im Vergleich zu der Besoldungsstruktur anderer Behörden, z.B. der Bezirksregierungen, erforderlich. Durch die Fusion wurde die Anzahl der Stellen „Finanzpräsidentin, Finanzpräsident“ in diesen Bereichen von vier auf zwei reduziert. Die Leitungsspanne hat sich annähernd verdoppelt. Dem Zuwachs an Verantwortung und der Ausweitung der Anforderungen und Aufgaben werden die bisherigen Einstufungen nicht mehr gerecht.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Landeshaushaltsordnung)

Zu den Nummern 1, 3, 4 und 7 (Änderung §§ 14, 20, 21, 52)

Aufgrund des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12.10.2006 bedurfte es einer redaktionellen Anpassung der Begrifflichkeiten „Angestellte und Arbeiterinnen und Arbeiter“, in Form einer Ersetzung durch die Bezeichnung „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“.

Zu Nummer 2 und 6 (Änderung §§ 17, 48)

Die verbliebene Restregelung des § 48 betrifft nur mehr die Aufstellung (Teil II der LHO) und nicht mehr die Ausführung des Haushaltsplans (Teil III der LHO), so dass eine inhaltsgleiche Verlagerung der Regelung in einen neuen Absatz 7 des § 17 LHO und entsprechende Streichung des § 48 LHO zur besseren Lesbarkeit erforderlich ist.

Zu Nummer 5 (Änderung § 37)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 8 (Änderung § 95 Absatz 3)

Im Rahmen der Änderung des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen wurde die in § 9 Absatz 2 Satz 2 DSG NRW a.F. enthaltene Regelung inhaltsgleich in § 6 Absatz 2 Satz DSG NRW vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) übernommen, so dass der Verweis in § 95 Absatz 3 LHO entsprechend anzupassen ist. Die Regelung in § 9 Absatz 2 Satz 3 DSG NRW a.F. wurde gestrichen, so dass der Verweis insofern entfällt.

Für technische und organisatorische Maßnahmen gelten nunmehr Art. 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) unmittelbar. Aufgrund der abschließenden Geltung haben die Mitgliedstaaten keine Konkretisierungsbefugnisse. Die Ausführungen des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen zu technischen und organisatorischen Maßnahmen (§ 10 DSG NRW a.F.) sind daher im DSG NRW vom 17. Mai 2018 entfallen. Aus Gründen der Anwenderfreundlichkeit und Einheitlichkeit wird daher der Verweis auf § 10 des DSG NRW a.F. durch den deklaratorischen Verweis auf Artikel 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) ersetzt, um nicht lediglich pauschal auf „Maßnahmen nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften“ verweisen zu müssen.

Zu Nummer 9 (Aufhebung § 100)

Mit der gänzlichen Aufhebung wird faktisch nur der einzig verbliebene Absatz 4 des § 100 aufgehoben. Nach dieser Regelung sind Stellen außerhalb der Landesverwaltung, die Teile des Landeshaushalts ausführen oder vom Land Aufwundersatz erhalten oder Mittel oder Vermögensgegenstände des Landes verwalten, zu einer Vorprüfung unter Fachaufsicht des Landesrechnungshofes verpflichtet. Betroffen hiervon sind derzeit die kommunalen Gebietskörperschaften.

Die Vorprüfung nahm in der ursprünglichen Ausgestaltung eine Zwischenstellung zwischen Innenrevision und unabhängiger Rechnungsprüfung ein. Mit dem Gesetz zur Neuordnung der staatlichen Finanzkontrolle vom 19. Juni 1994 wurden die Absätze 1 bis 3 und Absatz 5 aufgehoben und die Finanzkontrolle im Land neu organisiert. Die verwaltungsinterne staatliche Vorprüfung, die bisher die Prüfung durch den Landesrechnungshof vorbereitete und ergänzte, wurde aufgegeben. Beibehalten wurde aber die Vorprüfung als eine Pflichtaufgabe der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Auf Anregung des Landesrechnungshofes wird die Vorprüfung nunmehr abgeschafft. Dieser hat die Vorprüfungsergebnisse der letzten Jahre ausgewertet und ist dabei zu dem Schluss gelangt, dass die Vorprüfung auch in Nordrhein-Westfalen ersatzlos entfallen könne. Sie könne vielmehr ohne weiteres durch den Landesrechnungshof und seine Staatlichen Rechnungsprüfungsämter wahrgenommen werden, ohne dass hierdurch prüfungsfreie Räume oder ein personeller Mehrbedarf entstünden. Die heutige Vorprüfung führe im Ergebnis zu einer vermeidbaren Doppelarbeit.

Den Argumenten des Landesrechnungshofes kann uneingeschränkt gefolgt werden. Die Aufhebung des § 100 Absatz 4 stellt sich für den Landeshaushalt kostenneutral dar und führt zudem zu einer Entlastung bei den Kommunen.

Zu Nummer 10 (Änderung § 112)

§ 112 Absatz 2 ist eine Sondervorschrift hinsichtlich der Anwendbarkeit der Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung für Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts und gilt damit auch für die NRW.BANK. Über den Verweis auf die Regelungen der §§ 65, 68 und 69 LHO sind damit auch teilweise die Voraussetzungen für die Beteiligung des Landes an Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts zu beachten. Dies führt in der Förderpraxis der NRW.BANK insbesondere im Bereich der Förderung von Unternehmen durch eine kapitalmäßige Beteiligung zu Friktionen und unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand.

Die NRW.BANK hat als Förderbank des Landes NRW den gesetzlichen Auftrag, Fördermaßnahmen in bestimmten Bereichen auch mittels der Eingehung von Beteiligungen durchzuführen. Dabei handelt es sich nicht um strategische Beteiligungen, sondern um eigenkapitalunterstützende Fördermaßnahmen in einer überschaubaren monetären und prozentualen Größenordnung, die aber gegenüber den üblichen Förderinstrumenten wie Zuschuss und Darlehensgewährung aufgrund des eigenkapitalstärkenden Charakters bei dem geförderten Unternehmen deutliche Vorteile bieten.

Um die zu fördernden - oftmals jungen - Unternehmen, mit den sich aus der Landeshaushaltsordnung ergebenden Anforderungen, wie etwa der Aufstellung eines Jahresabschlusses für großes Kapitalgesellschaften oder die Übertragung angemessenen Einflusses auf die öffentliche Hand (§ 65 Abs. 1 Nr. 4 und 3), im Falle einer Förderung nicht zu stark zu belasten und damit den gesetzlichen Förderauftrag der NRW.BANK zu erschweren, soll die Anwendbarkeit der § 65 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 und Absatz 2 und 3 für die NRW.BANK für diese Bereiche entfallen. Die NRW.BANK wäre somit nicht mehr verpflichtet, diese Auflagen bei den geförderten Unternehmen einzufordern.

Gleichzeitig soll die Neuregelung der Verschlinkung bürokratischer Abläufe im Rahmen der Beteiligungsaufsicht des Landes im Verhältnis zur NRW.BANK dienen. Derzeit ist das Land bei den beschriebenen Förderbeteiligungen über § 112 Absatz 2 LHO in Verbindung mit § 65 Absatz 3 Satz 1 LHO und das NRW.BANK-Gesetz doppelt in die Entscheidung über Beteiligungen der NRW.BANK eingebunden. Nach § 7 Absatz 1 Buchstabe j NRW.BANK-G beschließt die Gewährträgerversammlung der NRW.BANK über die Zustimmung zum Erwerb und der Veräußerung von Beteiligungen. Durch die gesetzlich vorgegebene Gremienstruktur der NRW.BANK, insbesondere der ausschließlich mit Landesministern und mit vom Land entsandten Vertretern besetzten Gewährträgerversammlung, ist sichergestellt, dass dem Land weiterhin das Zustimmungsrecht bezüglich des Erwerbs von Beteiligungen der NRW.BANK erhalten bleibt. Durch die Neuregelung wird nunmehr vermieden, dass die zuständigen Ministerien über das Zustimmungsverfahren nach § 65 Absatz 2 und 3 wiederholt mit demselben Vorgang befasst werden.

Die Prüfungsrechte des Landesrechnungshofes in allen Formen und Ebenen der Beteiligungen der NRW.BANK werden von der neuen Regelung nicht berührt und bleiben vollumfänglich erhalten. Es entfällt lediglich die Pflicht zur unaufgeforderten Unterrichtung des Landesrechnungshofes nach § 69 LHO für den Bereich der Förderbeteiligungen und der damit verbundene unverhältnismäßige Verwaltungsaufwand bei allen Beteiligten.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes)

Mit Artikel 2 werden die notwendigen Änderungen in der Landesbesoldungsordnung B zur Hebung der Ämter der Finanzpräsidentin oder des Finanzpräsidenten und deren ständiger Vertretungen in den Bereichen Steuer- und Zentralabteilung der Oberfinanzdirektion vorgenommen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Dieser Artikel enthält die Inkrafttretensklausel.